

1181/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 19. September 1996 unter der Nummer 1204/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verein 'Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus' hinsichtlich gesetz- und statutenwidriger Handlungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

1 . Wie lautet die Satzung des Vereines "Freimaurer-Vereinigung des Schottischen Ritus" ?

2 . Aus welchen Personen und Źmtern setzt sich der Vorstand des Vereines zusammen?

3 . Sind Sie bereit, f r eine baldige und ordnungsgem"  Behandlung des vom einschreitenden ehemaligen SPTM-Abgeordneten am 16 . Februar 1996 eingekommenen Vorbringens an die zust"ndige Vereinsbeh"rde auf Grund der einschl"igen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu sorgen?

Wenn nein, warum nicht?

4 . Werden Sie gegebenenfalls eine Vereinsaufl"sung ins Auge fassen, sollte das vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren weiter satzungswidrig verweigert werden? - Wenn ja, bis zu

welchem Zeitpunkt werden Sie die Aufl"sung aussprechen, wenn nein, mit welcher Begr endung sehen Sie von einer Aufl"sung ab?

5 . Werden Sie Nachforschungen dahingehend anstellen, ob der Verein "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus" seinen Vereinszweck durch satzungswidriges Handeln seiner Organe im allgemeinen sowie im besonderen durch die Mi achtung seiner Organe, ihrer Informationspflicht gem"  13 des Vereinsgesetzes 1951 nachzukommen, ber ihre T"igkeit und finanzielle Gebarung zu berichten, berschritten hat, und werden Sie, wenn dies tats"chlich zutreffen sollte, dessen Aufl"sung verf gen?

Wenn ja, werden Sie vom Vollzug dem Nationalrat berichten?

Wenn nein, mit welcher Begr endung sehen Sie von einer Vereinsaufl"sung ab?

6 . Werden Sie den Vermutungen, der genannte Vereinsvorstand unterhalte Verbindungen zu im Geheimen t"igen Soziet"ten in den Staaten des ehemaligen Ostblocks , nachgehen und falls solche Verbindungen und damit zusammenh"ngende strafbare Handlungen sich tats"chlich als wahr erweisen sollten, dem Nationalrat aufsch rlich dar ber berichten, f r eine scho-nungslose Aufkl"rung Sorge tragen sowie die Aufl"sung des Vereines aussprechen? - Wenn nein, warum nicht?

7 . Steht die auff"llige Unt"igkeit, die Ihre Beh"rde in dieser Angelegenheit bisher gezeigt hat, in einem Zusammenhang mit einem allf"lligen pers"nlichen Naheverh"ltnis Ihrer Person zu diesem Verein dessen Umfeld bzw anderen freimaurerischen Systemen und/oder deren Vertreter?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

Die derzeit in Geltung stehenden Statuten des Vereines "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus " mit dem Sitz in Wien liegen dieser Beantwortung informationshalber bei.

Zu Frage 2 :

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Anzeige des Vereins vom 9. November 1995 setzt sich der Vorstand aus folgenden - für den Verein vertretungs- bzw zeichnungsbefugten - Personen zusammen:

Vorsitzender: Ing. Peter TTMSTERREICHER

Vorsitzender-Stellvertreter: Leopold TRTMTHANN

Schatzmeister: Dr. Erich UNTERER

Schriftführer: Max PIRGFELLNER

Zu den Fragen 3 bis 5 :

Zunächst ist vorauszuschicken, daß die Vereinsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gehalten sind, für eine den Statuten und den Gesetzen gemäß Betigung der Vereine zu sorgen, soweit es sich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Jede Beeinflussung und Kontrolle vereinsinterner Angelegenheiten ist den Vereinsbehörden untersagt.

Unter Bedachtnahme auf die durch die verfassungsgesetzlich garantierte Vereinsfreiheit und die Bestimmungen des Vereinsgesetzes gezogenen Grenzen ist die Vereinsbehörde berechtigt und verpflichtet, entsprechende Erhebungen zu pflegen, wenn sie den begründeten Verdacht hegt, daß ein Grund für eine behördliche Vereinsaufklärung nach § 24 VereinsG oder ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen bis hin zur Aufklärung eines Vereins zu ergreifen.

§ 24 VereinsG bringt zum Ausdruck, daß die Behörde nicht in jedem Fall, in dem eine der dort genannten Voraussetzungen zutrifft, den Verein aufklären darf, daß sie aber auch nicht in jedem derartigen Fall den Verein aufklären muß. Das im jeweiligen Fall rechtmäßige Verhalten der Behörde ist vor dem Hintergrund der Vereins-

freiheit zu beurteilen. Eines der wesentlichsten Elemente dieses Grundrechts ist das Recht des Vereines auf seinen Bestand, also darauf, daß die Rechtspersonlichkeit des Vereines nicht gegen den Willen seiner Organe vernichtet wird. Für eine behördliche Vereinsaufklärung muß also ein zureichender Grund insbesondere im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK vorhanden sein.

Auf vereinspolizeiliche Repressionsmittel gegen einen Verein bis hin zu seiner behördlichen Aufklärung hat niemand einen Rechtsanspruch, sodaß also etwa ein Vereinsmitglied die behördliche Aufklärung des Vereines zulässigerweise lediglich anregen, aber nicht beantragen kann.

In § 13 VereinsG ist nun primär eine Informationspflicht des Leitungsgremiums gegenüber den Vereinsmitgliedern über die Tätigkeit

keit und die finanzielle Gebarung des Vereins bzw ein dieser Pflicht korrespondierendes, subjektives, aus dem Vereinsverh"ltnis entspringendes Recht der Mitglieder auf Information normiert. Diese Anspr che sind aber letztlich im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Letzteres gilt ganz allgemein f r die Geltendmachung subjektiver, aus dem Vereinsverh"ltnis entspringender Rechte und insoferne (mittelbar) auch f r das Nichtzusammentreten des statutenm"ig zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverh"ltnis berufenen Vereinsorganes. Der Oberste Gerichtshof wertet n"mlich die vorherige Aussch"pfung des vereinsinternen Rechtszuges (vgl. § 4 Abs 2 lit j VereinsG) als Voraussetzung f r die Zul"ssigkeit einer Anrufung der Gerichte, wobei aus der neueren Rechtsprechung des OGH der Schlu" gezogen werden kann, da" der ordentliche Rechtsweg jedenfalls dann beschritten werden kann, wenn (vergeblich) versucht wurde, einen vereinsinternen "Schiedsspruch" zu erwirken.

Herr Dipl.-Vw. Mag. DDr. TULL f hrt als Mitglied des Vereines "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus" seit geraumer Zeit Beschwerde ber eine angeblich unkorrekte Vereinsadministration. Er verlangte wiederholt vereinspolizeiliche Aufsichtsma"nahmen wegen vermeintlicher Mi"achtung seiner Rechte als Vereinsmitglied.

Im besonderen klagt der Genannte ber die Verweigerung eines Anh"rungsrechts gegen ber dem "Obersten Rat" als Vereinsorgan, ber einen bisher vergeblichen Antrag auf Einleitung eines vereinsinternen Schiedsgerichtsverfahrens und ber die Nichterf lling der Informationspflicht betr Vereinst"igkeits und Finanzgebarung durch das Leitungsorgan (§ 13 VereinsG).

Von der zust"ndigen Fachabteilung meines Ressorts wurde einerseits die zun"chst zust"ndige Vereinsbeh"rde zu einer gr ndlichen Pr fung des Sachverhalts angehalten und anderseits der Beschwerdef hrer wiederholt ber die Rechtslage informiert sowie an die Vereinsbeh"rde 1. Instanz bzw auf den Rechtsmittelweg verwiesen.

Ungeachtet des berwiegend zivilrechtlichen Charakters der gegenst"ndlichen Streitigkeiten ist die Vereinsbeh"rde sehr wohl aktiv geworden.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat den Verein schon 1995 mit den erhobenen Vorw rfen konfrontiert. In einer seinerzeitigen Stellungnahme des Vereins wurde(n) die Vorw rfe zur ckgewiesen bzw auf eine g tliche Bereinigung bestandener Zwistigkeiten hingewiesen.

Nachfolgende Antr"ge des Dipl.-Vw. Mag. DDr. TULL, die Bundespolizeidirektion Wien, B ro f r Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, m"ge als Aufsichtsbeh"rde beim vorne bezeichneten Verein t"ig werden und dar ber bescheidm"ig absprechen, wurden von dieser Beh"rde am 5. J"nner 1996 als unzul"ssig zur ckgewiesen. Der Genannte hat gegen diesen Bescheid Berufung erhoben. Die Sicherheitsdirektion f r Wien hat der Berufung in zweiter Instanz keine Folge gegeben und den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien best"igt. Gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion hat Dipl.-Vw. Mag. DDr. TULL ebenfalls Berufung erhoben, diese jedoch nach zwei Tagen wieder zur ckgezogen. Der Bescheid der Sicherheitsdirektion f r Wien ist daher in Rechtskraft erwachsen.

In offenkundigem Zusammenhang mit der Zur ckziehung der Berufung

hat Dipl.-Vw. Mag. DDr. TULL in derselben Angelegenheit die "Tatbestandsmeldung" vom 16. Februar 1996 an die Vereinsbeh"rde gerichtet.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat daraufhin den Verein abermals mit den erhobenen Vorw"rfen konfrontiert. Von einem Vertreter des Vereins wurde erkl"rt, da" hinsichtlich der Finanzgebarung des Vereines einerseits eine einfache Buchhaltung gef"hrt werde und andererseits jedes Mitglied eine Abrechnung erhalten. Dar"berhinaus best"nde f"r jedes Mitglied die M"glichkeit, zus"tzlich Ausk"nfte beim Vorsitzenden oder Kassier einzuholen. Im"brigen sei von Dipl.-Vw. Mag. DDr. TULL selbst kein Schiedsrichter gem"á Punkt 9 der Statuten bestellt worden.

Gr"nde, die gem"á § 24 VereinsG zu einer beh"rdlichen Aufl"sung des Vereines f"hren k"nnten, hat die Vereinsbeh"rde auch diesmal nicht feststellen k"nnen, soda" seitens der Vereinsbeh"rde vorerst keine weiteren Ma"nahmen zu ergreifen waren bzw sind.

Beschwerden von anderen Mitgliedern des Vereines sind im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien nicht bekannt geworden.

Zu Frage 6 :

Aufgrund der in den parlamentarischen Anfragen Nr 1204/J und Nr 1209/J ge"uerten Behauptungen und Vermutungen bzw aufgrund entsprechender Schreiben des Dipl.-Vw. Mag. DDr. TULL vom September 1996 sind die hier f"r Zust"ndigen Sicherheitsbeh"rden damit befa"t. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen w"rden unter anderem seitens der Vereinsbeh"rde - wie bei jedem anderen Verein auch - selbstverst"ndlich die jeweils gebotenen vereinspolizeilichen Ma"nahmen bis hin zur beh"rdlichen Aufl"sung des Vereines getroffen werden.

Zu Frage 7 :

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 3 bis 6 und meine, da" von einer auff"lligen Unt"tigkeit der Beh"rde keine Rede sein kann.

Beilage wurde nicht gescannt !!!